

RS Vwgh 1994/12/20 89/14/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

21/01 Handelsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §12;

EStG 1972 §19;

EStG 1972 §27 Abs1 Z2;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

HGB §335;

Rechtssatz

Bei einer stillen Gesellschaft sind auch endfällige Wertsicherungsbeträge ebenso wie Gewinnansprüche als KapitalERTRÄGE zu beurteilen. Sie sind stets getrennt von der Vermögenseinlage zu sehen und daher auch dann nicht geeignet, den Wert der Einlage zu erhöhen, wenn sie dem stillen Gesellschafter erst gemeinsam mit der Rückzahlung seiner Einlage zufließen (Hinweis E 5.7.1994, 91/14/0064).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989140214.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at